

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen

Die Frage nach dem Nachteilsausgleich

Karin Jäkel

Die momentan gültige grundsätzliche und bundesweite Regelung wurde von der Konferenz der Kultusminister 2004 bzw. 2007 festgelegt. Die genaue Umsetzung und praktische Ausgestaltung fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Daher gibt es dort jeweils verschiedene Rahmenrichtlinien in Form von Erlassen und Verwaltungsvorschriften. (Eine Zusammenstellung finden Sie in der Linkliste: ► „Nachteilsausgleich und sonderpädagogische Förderung“ in Kapitel 4.) Zudem wird die Umsetzung der Richtlinien an den Schulen bzgl. Diagnose, Förderung und Leistungsbewertung jeweils unterschiedlich gehandhabt.

Der *Beschluss der Kultusministerkonferenz* vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007 lautet in Auszügen:

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

... Unbestritten ist, dass die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu den Aufgaben der Schule gehören.

... Für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben werden in Auswertung förderdiagnostischer Beobachtungen Förderpläne/Lernpläne entwickelt und für den individuell fördernden Unterricht genutzt. Sie sollen im Rahmen des schulischen Gesamtkonzeptes mit allen beteiligten Lehrkräften, den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern abgesprochen werden.

... Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben sind individuell einsetzbare Unterstützungsprogramme wie Intervallförderung oder Förderung in Zusatzkursen entwickelt worden.

Die Maßnahmen der Differenzierung und individuellen Förderung sollen in allgemeinbildenden Schulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein. In berufsbildenden Schulen kann die Förderung im Rahmen der Berufsvorbereitung fortgesetzt werden, wenn die besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben vorher nicht behoben werden konnten.

entnommen aus:

Karin Jäkel u.a. „Frühgeborene und Schule - Ermutigt oder ausgebremst? Erfahrungen, Hilfen, Tipps“

Herausgeber: Landesverband „Früh- und Risikogeborene Kinder Rheinland-Pfalz“ e. V.

Leistungsbewertung

Grundsätze

Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Ein Nachteilsausgleich oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kommt beim Erlernen von Lesen und Rechtschreiben in Betracht und wird mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen.

Als *Nachteilsausgleich* sind Maßnahmen denkbar wie:

- Ausweitung der Arbeitszeit, z. B. bei Klassenarbeiten,
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z.B. Audiohilfen und Computer),
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. Lesepeifeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter).

Als Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kommen in Betracht:

- Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem

Aspekt des erreichten individuellen Lernstands mit pädagogischer Würdigung von Anstrengungen und Lernfortschritten vor allem in der Grundschule,

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und in den Fremdsprachen,
- Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Fächern und Lernbereichen,
- Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes und zeitweise Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung in Klassenarbeiten während der Förderphase.



Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen/Lernplänen der Schülerinnen und Schüler haben und dokumentiert sein.

entnommen aus:

Karin Jäkel u.a. „Frühgeborene und Schule - Ermutigt oder ausgebremst? Erfahrungen, Hilfen, Tipps“

Herausgeber: Landesverband „Früh- und Risikogeborene Kinder Rheinland-Pfalz“ e. V.



© clafouti/Photocase.de

Zeugnisse

In Zeugnissen kann vor allem in der Grundschule in besonders begründeten Ausnahmefällen auf die Bewertung der Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zeitweise verzichtet werden. Entsprechendes gilt – soweit dies vorgesehen ist – für die Erteilung von Teilnoten im Lesen und Rechtschreiben.

Die Leistungsbewertung enthält vor allem in der Primarstufe immer eine pädagogische Komponente. Zudem kann eine einzelne Benotung in einem Zeugnis auch dazu genutzt werden, eine Schülerin oder einen Schüler zur Weiterarbeit oder zur Verbesserung der Leistung zu ermutigen. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind jedoch in geeigneter Weise im Zeugnis zu vermerken.

Bei der Entscheidung der Schule über die Versetzung oder über den Übergang in eine weiterführende Schule ist vorrangig die Gesamtleistung der Schülerin oder des Schü-

lers zu berücksichtigen, da es sich dabei auch um eine Prognoseentscheidung handelt.

Abschlüsse, Prüfungssituationen

... Ein dem jeweiligen Einzelfall angemessener Nachteilsausgleich ist in einer Prüfungssituation zu gewähren, wenn durch eine besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens allein der Nachweis des Leistungsstands, also die technische Umsetzung durchaus vorhandener Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, erschwert wird und wenn die Beeinträchtigung in der weiteren Berufs- oder Hochschulausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann.

... Anders als die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen an die durch eine Lese-Rechtsschreibschwäche hervorgerufene Beeinträchtigung einer Schülerin oder eines Schülers stellt das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in einer Prüfungssituation oder bei der Vergabe eines Abschlusses eine Privilegierung gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern dar. ...

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen

Das Erscheinungsbild von besonderen Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern im Rechnen (Rechenstörungen) kann mit

einer Lese-Rechtsschreibschwäche nicht gleichgesetzt werden. Folglich können auch bei der Leistungsbeurteilung Rechenstörungen nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden wie besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Vielmehr sind die pädagogischen Möglichkeiten in der Schule durch eine differenzierte Förderung auszuschöpfen. ...

► http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen/beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtsschreibschwaeche.pdf

Zusammengefasst bedeutet dies:

- 1. Die Förderung von SchülerInnen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist eine Aufgabe der Schule und soll von dieser geleistet werden. Erfahrungen aus der Praxis zeigen aber leider, dass an vielen Schulen unterschätzt wird, wie betroffene Kinder und ihre Familien unter der erschwerten Lernsituation leiden. Die Qualität des schulischen Förderunterrichts bleibt trotz vielfältiger Bemühungen auf dem Stand einer zusätzlichen Deutschstunde stehen. Die Schwierigkeiten der lese-rechtsschreibschwachen Kinder bestehen jedoch nicht darin, dass sie mehr üben müssen oder einfach einen weiteren Durchgang des Stoffes benötigen. Ihre Förderung muss auf andere Art und Weise ansetzen. Hier ist es unbedingt vonnöten, dass sich die Schulen mit außerschulischen spezialisierten Therapeuten vernetzen.

- 2. Es gilt die Reihenfolge: Förderung - Nachteilsausgleich in Form einer Anpassung der Prüfungssituation - „Notenschutz“ durch zeitweiliges Aussetzen einer Note oder durch eine Veränderung der Leistungsanforderungen.

- 3. In Abschlussprüfungen kann es aus Gründen der Gleichbehandlung aller Prüflinge keinen „Notenschutz“ geben.

- 4. Kinder mit Rechenstörungen können keinerlei Maßnahmen wie Nachteilsausgleich bzw. „Notenschutz“ in Anspruch nehmen. Eine innerschulische Förderung soll hier auffangen.

Vertreter der Selbsthilfe wenden jedoch ein, dass es gerade bei Rechenstörungen spezieller Therapien bedarf, die innerschulisch nicht geleistet werden können. Eine solche Therapie wohnortnah zu finden sowie sie zu finanzieren, stellt für viele Familien eine immense (auch finanzielle) Herausforderung dar.

Eine Rechenstörung betrifft natürlich nicht nur das Fach Mathematik, sondern auch die Natur- und in vielen Teilen auch die Gesellschaftswissenschaften. Die SchülerInnen sind also in erheblichem Umfang eingeschränkt, Leistungen zu erbringen, die ihrer Intelligenz entsprechen. In der Praxis können oft ernste seelische Folgen bei den Betroffenen beobachtet werden. Vergleichbare Regelungen wie bei lese-rechtsschreibschwachen SchülerInnen könnten hier extrem entlastend wirken.

